Neufassung der Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes im Landkreis Goslar („Brandschutzsatzung")

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 29 Abs. 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Goslar in seiner Sitzung am 24.06.2013 die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Durchführung der Hauptamtlichen Brandschau und sonstiger Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes im Landkreis Goslar beschlossen und den Landrat beauftragt, die Satzung in neuer Fassung zu veröffentlichen:

§ 1
Allgemeines

Für die Erledigung der Tätigkeit der Brandschutzprüfer als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 3 Nr. 1 bis 2) und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§3 Nr. 3 bis 5) wird Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Begriffe

(1) Geht von einer baulichen Anlage oder einer Anlage nach § 3 Abs. 5 BImSchG eine erhöhte Brandgefahr aus oder würde davon im Fall eines Brandes, einer Explosion oder eines anderen Schadensereignisses eine besondere Umweltgefährdung oder eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen oder für erhebliche Sachwerte ausgehen, so ist diese Anlage in regelmäßigen Zeitabständen auf Ihre Brandsicherheit zu prüfen (Brandverhütungsschau).

(2) Im Rahmen der Brandverhütungsschau ist insbesondere zu prüfen, ob Mängel vorliegen, die zu einer Brandgefahr führen können und ob Mängel vorliegen, die die Rettung von Menschen gefährden oder wirksame Löscharbeiten behindern können

(3) Die Gebäude und Einrichtungen, die gemäß Abs. 1 der Brandverhütungsschau unterliegen, sind in der Aufstellung der Objekte für die Durchführung der Brandverhütungsschau enthalten. Diese Aufstellung wird Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).

§ 3
Kostenpflicht

Die Erfüllung folgender Aufgaben ist kostenpflichtig:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau
2. Durchführung von erforderlichen Nachschauen
3. Brandschutztechnische Überprüfung auf Antrag für Objekte, die nicht der Brandverhütungsschau unterliegen
4. Gutachterliche Stellungnahmen auf dem Gebiet des Vorbeugenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens auf Antrag
5. Durchführung von Maßnahmen auf Antrag infolge der Brandverhütungsschau (u. a. Unterweisungen, Schulungen).

§ 4
Kostenschuldner

(1) Für die Brandverhütungsschau ist gebühren- oder kostenerstattungspflichtig, wer baurechtlich verantwortliche Person (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 BImSchG ist (§ 29 Abs. 4 NBrandSchG).
Im übrigen ist Kostenschuldner/in die Person, in deren/dessen Auftrag oder Interesse die Leistungen erbracht werden.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Kostenhöhe

(1) Die Kosten werden nach der Dauer der Amtshandlung (Zeitaufwand) und nach Anzahl des eingesetzten Personals bemessen.

(2) Die Kosten nach Zeitaufwand bemessen sich nach dem Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachkostenanteil). Maßgeblich sind dabei die jeweils aktuellen Pauschsätze des Nds. Finanzministeriums für die Gebührenbemessung im staatlichen Bereich.

Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt oder vergleichbare Angestellte betragen die Kosten je angefangene ½ Stunde z. Zt.

28,00 €.

(3) Fahrtkosten werden entsprechend den jeweils aktuellen Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (zurzeit 0,30 €/km) erhoben.

§ 6
Entstehung und Fälligkeit

Die Kostenpflicht entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Der Kostenersatzanspruch wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

Die Kostenschuld ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.

Der Kostenersatzanspruch wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Goslar, 25 .07.2013

Landkreis Goslar

Thomas Brych
Landrat

Objektliste zur Brandschutzsatzung

Aufstellung der Objekte für die Durchführung der Brandverhütungsschau gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes im Landkreis Goslar, in denen sich eine größere Anzahl von Personen aufhält, die ein erhöhtes Brandrisiko aufweisen oder erhebliche Sach- oder ideelle Werte beinhalten (§ 27 NBrandSchG).

Dazu gehören insbesondere

1. Pflege- und Betreuungsobjekte

1.1 Krankenhäuser, Sanatorien
1.2 Alten- und Pflegeheim
1.3 Seniorenresidenzen mit der Möglichkeit der Pflege
1.4 Einrichtung für Behinderte
1.5 Jugendherbergen
1.6 Schullandheim

2. Übernachtungsobjekte

2.1 Beherbergungsbetriebe
2.2 Sammelunterkünfte
2.3 Camping- und Zeltplätze

3. Versammlungsobjekte

3.1 Tanzlokale, Diskotheken
3.2 Gebäude mit Filmvorführung
3.3 Gebäude mit Bühnenfläche
3.4 Sport- und Freizeitanlage und Sporthallen
3.5 Sonstige Versammlungsobjekte, ebenerdig
3.6 Sonstige Versammlungsobjekte, nicht ebenerdig

4. Unterrichtsobjekte

4.1 Unterrichtsräume in Hochschulen
4.2 Schulen
4.3 Ausbildungsstätten
4.4 Sonstige Unterrichtsräume

5. Hochhausobjekte

6. Verwaltungsobjekte

7. Ausstellungsobjekte

7.1 Museen
7.2 Ausstellungshallen

8. Garagen

8.1 Großgaragen
8.2 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen

9. Gewerbeobjekte

9.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen
9.2 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen
9.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß VbF, DruckbehälterVO, ChemikalienG, SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das GAA genehmigt wurden
9.4 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die durch das GAA genehmigt wurden
9.5 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe
9.6 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe
9.7 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe
9.8 Hochregallager
9.9 Betriebe der Kraftstoffindustrie
9.10 Kraftfahrzeug-Werkstätten

10. Landwirtschaftliche Betriebsgebäude

10.1 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude ab 250 m² Grundfläche

11. Verkaufsstätten

11.1 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 1.200 m² Geschossfläche
11.2 Verkaufsstätten mit mehr als 500 m² VKF
11.3 Apotheken und Drogerien

12. Sonstige Objekte

12.1 Baudenkmale besonderer Bedeutung
12.2 Kirchen und Gebetsstätten
12.3 Institute der TU Clausthal
12.4 TBA
12.5 Objekte mit radioaktiven Stoffen